

Anlage zur OR-Sitzung am 10.3.14 mit den Vorlagen 1, 2, 3

Vorlage 1 zur OR-Sitzung am 10.3.14:

Anträge zur Geschäftsordnung eingebracht von J. Tiedge:

(bestätigt durch Beschluss mit 4:0:0)

- 1) Der TOP 6.1 soll vorgezogen werden und nach 2. behandelt werden.
- 2) Als Gliederung von 6.1 wird vorgeschlagen:
SKZ, Geschäftsführung, Ortschaftsentwicklung.
Der Themenkomplex zum SKZ wird mit der Behandlung der Vorlage 2 begonnen.
Die Behandlung soll ergebnisorientiert sein, nur bei Bedarf und zielführender
Aussicht sollen Verfahrensfragen aus der Vorgeschichte behandelt werden.
- 3) Von der Geschäftsordnung des OR, §15, (1), I) (Auf Antrag eines Ortschaftsrates ist die sofortige Formulierung der Niederschrift zu einem Tagesordnungspunkt vorzunehmen.) soll zum TOP 6.1 abschnittsweise Gebrauch gemacht werden.
- 4) Die AG Geschäftsführung erhält den Auftrag, nach Auswertung der heutigen OR-Sitzung die Gestaltung der Anlagen zur Niederschrift und die Formen der Öffentlichkeitsarbeit zum TOP 6.1 zu regeln und dem OR in der April-Sitzung vorzulegen.
- 5) Die AG Geschäftsführung erhält den Auftrag, die Teilnahme und gegebenenfalls Beiträge zur Stadtratssitzung am 20.3.14 und zu Ausschuss-Sitzungen im März/April zu regeln.

Vorlage 2 zur OR-Sitzung am 10.3.14:

In der OR-Sitzung mit Herrn Ruddies (Leiter des Büros des Oberbürgermeisters) in dieser Fassung behandelt, mit den in der Sitzung formulierten und genehmigten Antworten versehen.

Um die Beantwortung folgender Fragen wird gebeten:

(Bezugsbasis ist jeweils der ungekürzte Originalbeschlusstext, [farbig in den Details](#))

1. Wird der Beschluss-Nr. 1371-50(V)12 des Stadtrates vom 5.7.12 in Frage gestellt?

(Bestätigung der umfassenden Änderungsanträge DS0032/12/1 (OB) und DS0032/12/2 (auf Beschluss des OR), Dodendorfer Weg 12 als Sozio-Kulturelles Zentrum wird bestätigt, nach Beschlussfassung des Ortschaftsrates über Nutzungsberechtigte fertigt der EB KGM Nutzungsverträge aus, Stadtrat nimmt die aktuell vom Ortschaftsrat bestätigte Nutzung der Räumlichkeiten gemäß Anlage 1 in der Fassung des Änderungsantrages DS0032/12/2 zur Kenntnis, Anlage 1: Konzeption für das Soziokulturelle Zentrum (SKZ))

Antwort: nein

Details:

Der Stadtrat beschließt unter Beachtung der beschlossenen Änderungsanträge DS0032/12/1 und DS0032/12/2 einstimmig: Beschluss-Nr. 1371-50(V)12

1. Die Konzeption des Gebäudes Dodendorfer Weg 12 in Beyendorf/Sohlen als Sozio-Kulturelles Zentrum wird bestätigt.
2. Nach Beschlussfassung des Ortschaftsrates über Nutzungsberechtigte (Vereine, Verbände u.a.) fertigt der EB KGM Nutzungsverträge aus.
3. Der Stadtrat nimmt die aktuell vom Ortschaftsrat bestätigte Nutzung der Räumlichkeiten gemäß Anlage 1 in der Fassung des Änderungsantrages DS0032/12/2 zur Kenntnis.

Anlage 1: Konzeption für das Soziokulturelle Zentrum (SKZ) in Beyendorf-Sohlen, Dodendorfer Weg 12

Beyendorf-Sohlen bildet **einen** zusammenhängenden eigenständigen Sozialraum.

Die Zusammengehörigkeit soll stärker betont werden. Zum Zentrum des zusammenhängenden eigenständigen Sozialraums soll das SKZ entwickelt werden. Es soll die Zielstellung des Eingemeindungsvertrages „Integriertes Bürger- und Gemeinschaftshaus“ verwirklichen und Bedingungen für ein reges vielseitiges gesellschaftliches Leben in der Ortschaft Beyendorf-Sohlen sichern. Die Nutzung berücksichtigt die Lage des Gebäudes.

Grundsätzlich sollen folgende Nutzungen im SKZ stattfinden:

Das Gebäude ist Sitz der Verwaltungsstelle Beyendorf-Sohlen, des Ortschaftsrates und des Ortsbürgermeisters. Mehrzweckraum und Raum des OR stehen dem OR, seinen AG und der Verwaltung für die Gestaltung des politischen Lebens kostenfrei zur Verfügung. Sie können von Fraktionen und Ausschüssen des Stadtrates und des Landtages für die politische Arbeit vor Ort kostenfrei genutzt werden. Die Organisation vor Ort ist Aufgabe der Verwaltungsstelle.

Zur Nutzung für anerkannte förderungswürdige Zwecke werden auf Vorschlag des OR unbefristete Nutzungsverträge zwischen dem EB KGM und den Nutzern abgeschlossen. Miete ist nicht vorgesehen. Die Beteiligung des Nutzers an den Betriebskosten des Gebäudes ist vorgesehen. Sie kann in den Nutzungsverträgen oder im Rahmen von Zielvereinbarungen mit den Nutzern geregelt werden.

Speziell für Kinder, Jugendliche und Senioren sollen räumliche Möglichkeiten vorgehalten werden, damit die vielfältigen Chancen in projektorientierter, qualifizierter ehrenamtlicher Tätigkeit und Projektträgerschaft erschlossen werden können. Die vertraglichen Regelungen erfolgen analog zu denen für anerkannte förderungswürdige Zwecke befristet im Zusammenhang mit der Projektlaufzeit.

Die zeitweilige Nutzung für Veranstaltungen erfolgt gegen Entgelt auf der Grundlage von Nutzungsverträgen zwischen Nutzer, Verwaltungsstelle und EB KGM. Die gesamte Abwicklung vor Ort ist Aufgabe der Verwaltungsstelle. Die Abrechnung erfolgt zwischen Nutzer und EB KGM.

Gewerbliche Nutzung von Räumen des SKZ kann auf der Grundlage von Mietverträgen zwischen EB KGM und Nutzer erfolgen. Die Mietverträge bedürfen der Bestätigung durch Beschluss des OR.

Folgende Zuordnungen werden festgelegt:

Die Verwaltungsstelle (einschließlich temporäre Nutzung durch FD Bürgerservice) nutzt E5, der Ortschaftsrat E1. Der große Mehrzweckraum E3 (mit Stuhl- und Gerätelager E4) wird für Veranstaltungen und sportliche Betätigungen, E6 als Garderobe und E7 als Teeküche vorgesehen.

Mit der Volkssolidarität soll E2 langfristig vertraglich gebunden werden.

Die Räume O1-O5 stehen sofort für eine langfristige vertragliche Regelung mit dem Heimatverein zur Verfügung. Für die übrigen vom Heimatverein im Obergeschoss gegenwärtig genutzten Räume wird die Nutzung festgeschrieben bis zur Klärung der langfristigen Nutzung dieser Räume. Der Raum O11 steht sofort für eine langfristige vertragliche Regelung mit dem Rassegeflügelzuchtverein zur Verfügung.

K5 und K6 (mit zugehörigen kleinen Lagerräumen K3, K4) sind vermietbare Veranstaltungsräume.

Bis zur Klärung der langfristigen Nutzung wird die gegenwärtige Nutzung der Räume K8, K9 im Rahmen eines gewerblichen Mietvertrages, des Raumes K10 durch den Heimatverein, des Raumes K11 durch den Rassegeflügelzuchtverein, K1 als Musik-Proberaum fortgeschrieben.

Freiraum wird benötigt für Kinder, Jugendliche und Senioren, für den VW-Club, der kurzfristig den Raum E5 geräumt hat. Der Heimatverein meldet weiteren Raumbedarf an.

2. Können die Funktionalitäten des Dodendorfer Wegs 12 als gesichert angesehen werden?

(Neue Schilder: Bürgerbüro Beyendorf-Sohlen (als Zusammenfassung der Bürofunktionen) – Ortschaftsrat – Ortsbürgermeister – Soziokulturelles Zentrum (vom OR durch Beschluss unterbreiteter Vorschlag), nach der Erklärung des OB wurden die Öffnungszeiten der Verwaltung mit O. Preuß zu dessen Amtszeit so geregelt)

Antwort: ja,

Herr Ruddies: bis der Stadtrat andere Beschlüsse fasst. Bemerkung aus dem OR: Zuständigkeit des Stadtrates ist selbstverständlich und als Zusatzbemerkung damit überflüssig

Anmerkung aus dem OR: Beschilderung im Innern des Hauses (BB, Toiletten,...) fehlt-

3. Werden die folgenden nach Beschlussfassung des Ortschaftsrates über Nutzungsberechtigte durch den EB KGM ausgefertigten Nutzungsverträge in Frage gestellt?

(Heimatverein: O1,O2,O3,O4,O5,O10,
Volkssolidarität: E2,
Rassegeflügelzüchter: O11, K7,
Sportverein: E3 (E4),
Jugendamt: K11(Inhalte dieses Vertrages stehen heute nicht zur Diskussion)

Antwort: nein

4. Welche Verträge bestehen zwischen EB KGM, Träger des Haushaltsproduktes 57302 Kulturhaus Beyendorf, BOB?

Antwort: keine

5. Wie ist der Umsetzungsstand des Beschlusses OR-Sitzung am 18.11.13, Vorlage 14?

(Nutzung des Raumes E3 für satzungsmäßige Vereinsaufgaben (Festlegungen zur Umsetzung der OR-Beschlüsse vom 24.6.13, Anlage 2, Vorlage 8 und vom 15.4.13, Anlage 1, Vorlage 3), Zusatz im Brief an den OB vom 27.1.14: Ohne vertragliche Regelung (zwischen Nutzer und EB KGM) auf Vorschlag des OR ist eine Nutzung nicht möglich.). Bei Ablehnung der Umsetzung wird um schriftliche Begründung gebeten.

Antwort: Herr Ruddies sieht nach eingehender Erläuterung des Beschlusstextes durch den OR keine Probleme für die Umsetzung.

Bemerkung des OR: Die aktuellen Sonderregelungen enden im März.

Details:

OR-Sitzung am 18.11.13, Vorlage 14:

Nutzung des Raumes E3 für satzungsmäßige Vereinsaufgaben (Festlegungen zur Umsetzung der OR-Beschlüsse vom 24.6.13, Anlage 2, Vorlage 8 und vom 15.4.13, Anlage 1, Vorlage 3):

Allen Vereinen wird vom OR eine gemeinschaftliche Nutzung von E3 angeboten. Der OR schlägt für jedes Haushaltsjahr dem EB KGM die Vereine vor, mit denen diese Nutzung auf schriftlich geäußerten Wunsch des Vereins vertraglich geregelt werden soll. Der Verein trägt die Verantwortung (auch für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Lärm) und ist Vertragspartner von KGM.

Mit diesem Vertrag wird dem Verein mit der Übernahme einer Kostenbeteiligung von x_e3 € pro Monat die Nutzung von E3 zu satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecken eröffnet. Das sind in der Regel ortschaftsüblich bekannt gemachte Veranstaltungen. Der Betrag x_e3 wird im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse für ein Haushaltsjahr auf Vorschlag des OR festgelegt.

Zusatz im Brief an den OB vom 27.1.14:

Ohne vertragliche Regelung (zwischen Nutzer und EB KGM) auf Vorschlag des OR ist eine Nutzung nicht möglich.

6. Wie ist der Umsetzungsstand des Beschlusses OR-Sitzung am 18.11.13, Vorlage 8?

(Nutzung des Raumes K6 für satzungsmäßige Vereinsaufgaben)

Bei Ablehnung der Umsetzung wird um schriftliche Begründung gebeten.

Antwort: Herr Ruddies sieht nach eingehender Erläuterung des Beschlusstextes durch den OR keine Probleme für die Umsetzung.

Bemerkung des OR: Die aktuellen Sonderregelungen enden im März.

Details:

OR-Sitzung am 18.11.13, Vorlage 8:

Nutzung des Raumes K6 für satzungsmäßige Vereinsaufgaben:

Für ein vielseitiges Angebot an angemessenen Veranstaltungen durch die ortschaftsansässigen Träger des gesellschaftlichen Lebens (Vereine, Volkssolidarität, ...) im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke soll der Raum K6 eine sinnvolle Ergänzung im Vergleich zum Mehrzweckraum E3 bieten. Die Nutzung soll nicht an eine Kopplung mit K5 (ehem. Küche) gebunden sein.

Allen Vereinen wird vom OR eine gemeinschaftliche Nutzung von K6 angeboten. Der OR schlägt für jedes Haushaltsjahr dem EB KGM die Vereine vor, mit denen diese Nutzung auf schriftlich geäußerten Wunsch des Vereins vertraglich geregelt werden soll. Der Verein trägt die Verantwortung (auch für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Lärm) und ist Vertragspartner von KGM.

Mit diesem Vertrag wird dem Verein mit der Übernahme einer Kostenbeteiligung von x_k6 € pro Monat die Nutzung von K6 zu satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecken eröffnet. Das sind in der Regel ortschaftsüblich bekannt gemachte Veranstaltungen. Der Betrag x_k6 wird im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse für ein Haushaltsjahr auf Vorschlag des OR festgelegt.

7. Wie ist der Umsetzungsstand des Beschlusses OR-Sitzung am 18.11.13, Vorlage 11?

(Nutzung des Raumes K6 in Verantwortung von KGM / Träger des Haushaltsproduktes 57302 / BOB für private Zwecke
Zusatz vom 27.1.14: Maßnahmeplan zum Lärmschutz und zur Hausordnung)

Bei Ablehnung der Umsetzung wird um schriftliche Begründung gebeten.

Antwort: bisher keine Umsetzung, OR erwartet den am 27.1.14 angeforderten Maßnahmeplan und den von Herrn Ruddies angekündigten Satzungsentwurf (weitere Aussagen durch Herrn Ruddies nach interner Beratung mit dem OB),

Details:

OR-Sitzung am 18.11.13, Vorlage 11:

Nutzung des Raumes K6 in Verantwortung von KGM / Träger des Haushaltsproduktes / BOB für private Zwecke

Die Nutzung für eine einzelne Veranstaltung kann auch als freie gewerbliche Vermietung in Regie des BOB erfolgen. In diesem Fall hat der Träger des Haushaltsproduktes / BOB die Verantwortung (auch für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Lärm) und ist Vertragspartner vom EB KGM

Dabei wird pro Tag ein Entgelt in Höhe von xxxx_k6 € erhoben. Der Betrag xxxx_k6 wird im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse für ein Haushaltsjahr auf Vorschlag des OR festgelegt. Für einen Verein, der das Angebot nach Vorlage 8 nicht wahrnehmen möchte, kann auch nach dieser Regelung verfahren werden.

Zusatz aus dem Brief an den OB vom 27.1.14:

Der OR erwartet von den Stellen, die diese Vermietung tragen sollen, Vorlage und Umsetzung eines Maßnahmeplans zur organisatorischen Absicherung des Lärmschutzes und zur Einhaltung der Hausordnung

8. Wie ist der Umsetzungsstand des Beschlusses OR-Sitzung am 13.1.14?

(Verantwortung insgesamt und speziell zum Lärmschutz für alle Nutzer)

Bei Ablehnung einer zeitnahen Umsetzung wird um schriftliche Begründung gebeten.

**Antwort: bisher keine Umsetzung,,
OR erwartet konkreten Aussagen hierzu im Rahmen des von Herrn Ruddies angekündigten Satzungsentwurfes (weitere Aussagen durch Herrn Ruddies nach interner Beratung mit dem OB),**

Details:

OR-Sitzung am 13.1.2014:

Wirksame und praktikable Regelungen zur Verantwortung insgesamt und speziell zum Lärmschutz sind für den OR unverzichtbare Bestandteile seiner Beschlüsse zum SKZ und der Ausgestaltung der Verträge mit allen Nutzern des SKZ.

Dem Oberbürgermeister wird zur Vertragsgestaltung vorgeschlagen:

Zur Einhaltung der Gesetzlichkeiten zum Immissionschutz werden die betreffenden Festlegungen aus dem 10. Nachtrag zur Nutzungs-/Servicevereinbarung zwischen dem EB KGM und dem Jugendamt (in Kraft seit 1.8.13) (§12(2), § 15) und der Baugenehmigung 0749/B-NK/6325/13 vom 16.7.13 (Punkte 2.1 und 2.3) in die vertraglichen Regelungen mit allen Nutzern und speziell zur Nutzung der Räume E3 und K6 gemäß Ortschaftsrat vom 18.11.13, Anlage 2 aufgenommen. Dazu gehören auch die Verträge mit allen Beteiligten, die Vermietungen im Sinne der Anlage 2 vom 18.11.13 in ihrer Verantwortung vornehmen (einschließlich Träger des Haushaltsproduktes 57302 und der Stelle, in deren Auftrag Herr Schiller vermietet).

9. Wie ist der Umsetzungsstand des Beschlusses OR-Sitzung am 18.11.13, Vorlage 10?

(Nutzung des Raumes K6 in Verantwortung eines Vereins für private Zwecke eines Vereinsmitgliedes)

Bei Ablehnung der Umsetzung wird um schriftliche Begründung gebeten unter besonderer Berücksichtigung der präzisierten Argumentation des OR und der sinnentstellenden, unzulässigen Verkürzung

„Vereinsmitglieder sollen für die private Nutzung anders bezahlen als Nichtvereinsmitglieder“.

Antwort: Herr Ruddies: aus rechtlichen Gründen wird eine Umsetzung abgelehnt, OR bittet um schriftliche Begründung unter Berücksichtigung der präzisierten Argumentation

Details:

OR-Sitzung am 18.11.13, Vorlage 10:

Nutzung des Raumes K6 in Verantwortung eines Vereins für private Zwecke eines Vereinsmitgliedes:

Ein Verein, der einen Vertrag gemäß Vorlage 8 für den Raum K6 abgeschlossen hat, kann sein Nutzungsrecht für eine einzelne Veranstaltung an ein Vereinsmitglied übertragen. In diesem Fall hat der Verein die Verantwortung (auch für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Lärm) und ist Vertragspartner vom EB KGM. Bei privaten Veranstaltungen durch ein Vereinsmitglied wird pro Tag ein Entgelt in Höhe von xxx_k6 € erhoben.

Der Betrag xxx_k6 wird im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse für ein Haushaltsjahr auf Vorschlag des OR festgelegt.

Zusatz aus Bericht an AG GWA am 19.2.14: Die Formulierung „Vereinsmitglieder sollen für die private Nutzung anders bezahlen als Nichtvereinsmitglieder“ ist eine sinnentstellende, unzulässige Verkürzung des Beschlusses des Ortschaftsrates.

Zur Präzisierung der Argumentationen aus den Feststellungen ... vom 3.2.14:

Das ist eine „kann“ – Regelung! Jeder Verein kann Einzelfallentscheidungen treffen

„Der OR hat ... an manchen Stellen „Entgelt“ als Oberbegriff verwendet. ..., dass es doch ratsam ist, eine sorgfältige Unterscheidung im folgenden Sinne vorzunehmen:

Die Beteiligung an den Betriebskosten nach den Nutzungsverträgen zwischen Vereinen und KGM ist durch den Stadtratsbeschluss vom 5.7.12 abgedeckt. Wenn hierzu plötzlich eine Entgeltordnung durch den Stadtrat gewollt wird, so würden damit alle bisherigen Regelungen negiert – auch zu den Räumen, die die Vereine einzeln nutzen.

Beteiligung an den Betriebskosten trifft auch zu auf die Nutzungsverträge zur gemeinsamen Nutzung von E3 und K6. Darüber besteht Einvernehmen.

Die Nutzung in Regie / in Verantwortung eines Vereins durch ein Vereinsmitglied muss nach Auffassung des OR auch so eingeordnet werden und wäre damit auch durch den Stadtratsbeschluss vom 5.7.12 gedeckt. Auch Zielvereinbarungen zum Erbringen von Leistungen als Beitrag zu den Betriebskosten sind gemäß Stadtrat vom 5.7.12 möglich. Die gerade erfolgte Gestaltung des Raumes der VS ist doch ein Beispiel für dieses Zusammenwirken.“

Wir nehmen den Oberbürgermeister vom 6.5.2013 beim Wort:

Mir ist jedoch bekannt, dass es seit längerer Zeit zu Problemen bezüglich des Lärmschutzes und der Einhaltung der Hausordnung kam.

Mir seien dazu folgende Bemerkungen gestattet:

Gemäß § 20 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg hat der Stadtrat den Ortschaftsräten unter den Punkten 1 und 2 u.a. die „Beschlussfassung über die Ausgestaltung und Benutzung... sonstiger Einrichtungen der Kulturpflege...“ sowie über „privatrechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen“ übertragen.

Das sind im §20 der Hauptsatzung **keine allgemeinen öffentlichen Belange**, sondern besondere Belange für die Ortschaft.

Nach der Gemeindeordnung LSA in §44 (3) Nr. 6 dürfte der Stadtrat diese Übertragung nicht vornehmen, wenn es sich um „die Festsetzung allgemein geltender ...privatrechtlicher Entgelte“ handeln würde.

Aber die „Beschlussfassung über die Ausgestaltung und Benutzung“ ist unstrittige Sache des Ortschaftsrates

Die besonderen Belange der Ortschaft hat auch der Stadtrat am 5.7.12 zur Kenntnis genommen:

Anlage 1

Konzeption für das Soziokulturelle Zentrum (SKZ) i Beyendorf-Sohlen, Dodendorfer Weg 12

Beyendorf-Sohlen bildet einen zusammenhängenden eigenständigen Sozialraum.

Die Zusammengehörigkeit soll stärker betont werden.

Zum Zentrum des zusammenhängenden eigenständigen Sozialraums soll das SKZ entwickelt werden.

Es soll die Zielstellung des Eingemeindungsvertrages „Integriertes Bürger- und Gemeinschaftshaus“

verwirklichen und Bedingungen für ein reges vielseitiges gesellschaftliches Leben in der Ortschaft Beyendorf-Sohlen sichern. Die Nutzung berücksichtigt die Lage des Gebäudes.

10. Wie ist der Umsetzungsstand der Beschlüsse OR-Sitzung am 18.11.13, Vorlage 9 und 15?

(Nutzung von K6 / E3 in Verantwortung eines Vereins gemeinsam mit einem Sponsor des Vereins)
Bei Ablehnung der Umsetzung wird um schriftliche Begründung gebeten.

Antwort: Herr Ruddies wird die bestehenden Bedenken prüfen und einen Vorschlag in die Satzung aufnehmen und dem OR vorlegen.

Details:

OR-Sitzung am 18.11.13, Vorlage 9:

Nutzung des Raumes K6 in Verantwortung eines Vereins gemeinsam mit einem Sponsor des Vereins:

Ein Verein, der einen Vertrag gemäß Vorlage 8 für den Raum K6 abgeschlossen hat, kann gemeinsam mit einem Sponsor auch gewerblich orientierte Veranstaltungen (Werbe-/ Verkaufsveranstaltungen) durchführen.

Auch hier hat der Verein die Verantwortung (auch für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Lärm) und ist Vertragspartner von KGM. Dabei wird pro Tag ein Entgelt in Höhe von xx_k6 € für den Raum K6 erhoben.

Der Betrag xx_k6 wird im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse für ein Haushaltsjahr auf Vorschlag des OR festgelegt.

OR-Sitzung am 18.11.13, Vorlage 15:

Nutzung des Raumes E3 in Verantwortung eines Vereins gemeinsam mit einem Sponsor des Vereins

(Festlegungen zur Umsetzung der OR-Beschlüsse vom 24.6.13, Anlage 2, Vorlage 8 und vom 15.4.13, Anlage 1, Vorlage 3):

Ein Verein, der einen Vertrag gemäß Vorlage 14 für den Raum E3 abgeschlossen hat, kann gemeinsam mit einem Sponsor auch gewerblich orientierte Veranstaltungen (Werbe-/ Verkaufsveranstaltungen) durchführen.

Auch hier hat der Verein die Verantwortung (auch für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Lärm) und ist Vertragspartner von KGM. Dabei wird pro Tag ein Entgelt in Höhe von xx_e3 € für den Raum E3 erhoben.

Der Betrag xx_e3 wird im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse für ein Haushaltsjahr auf Vorschlag des OR festgelegt.

11. Wie ist der Erkenntnis- und Entscheidungsstand zu den Vorschlägen des Beschlusses OR-Sitzung am 18.11.13, Vorlage 13?

(Haushaltsjahr 2014: Betriebskostenbeteiligung, Nutzungsentgelte)

Bei Ablehnung wird um schriftliche Begründung gebeten und um Beantwortung der

Zusatzfrage nach Einvernehmen in folgenden Punkten: .

x_e3 ist für den Sportverein vertraglich so geregelt.

xxx_k6 (Verein und Vereinsmitglied) und xxxx_k6 (Vertrag in Verantwortung von KGM / Träger des Haushaltsproduktes / BOB) sind im Doppelpack beschlossen und können nur im Doppelpack umgesetzt oder abgelehnt werden.

Antwort: Herr Ruddies: Beschluss des OR kann nicht 1:1 umgesetzt werden.

OR: Es ist nicht zulässig, nur einzelne Beträge zu übernehmen und sich dabei auf der OR zu berufen.

Einvernehmlich wird die Gleichbehandlung aller beteiligten Vereine bei der Betriebskostenbeteiligung erwartet.

Details:

OR-Sitzung am 18.11.13, Vorlage 13;

2014: Betriebskostenbeteiligung, Nutzungsentgelte

Mit Einführung der vertraglichen Regelungen ist in Abweichung vom ursprünglichen Vorschlag des OR festgelegt worden, dass pro Raum und Monat eine Beteiligung an den Betriebskosten pro Verein in Höhe von 5 € zu entrichten ist.

Für das Haushaltsjahr 2014 werden für K6 folgende Betriebskostenbeteiligungen / Nutzungsentgelte bestätigt:

x_k6 = 5 € pro Monat und Verein,

xx_k6 = 120 € pro Tag (Verein und Sponsor),

xxx_k6 = 60 € pro Tag (Verein und Vereinsmitglied),

xxxx_k6 = 120 € pro Tag (Vertrag in Verantwortung von KGM / Träger des Haushaltsproduktes / BOB)

Ergänzung: Für das Haushaltsjahr 2014 werden für E3 folgende Betriebskostenbeteiligungen / Nutzungsentgelte bestätigt:

x_e3 = 5 € pro Monat und Verein,

xx_e3 = 120 € pro Tag (Verein und Sponsor).,

12. Besteht Einvernehmen hinsichtlich der Prioritäten gemäß Beschluss OR-Sitzung am 18.11.13, Vorlage 12?

(fallende Rangfolge: Nutzung in Regie des OR, Vereinsnutzung, private Nutzung)
Bei Ablehnung wird um schriftliche Begründung gebeten.

Antwort: ja

Details:

OR-Sitzung am 18.11.13, Vorlage 12;

Auszug:

Bei der langfristigen Planung der Veranstaltungen sieht der OR die Prioritäten fallend von Vorlage 8 bis Vorlage 11.

13. Werden die Aussagen des Oberbürgermeisters vom 6.5.2013 in Frage gestellt?

(Probleme mit Lärmschutz, Probleme mit der Einhaltung der Hausordnung, Übertragung an den Ortschaftsrat gemäß § 20, Punkte 1 und 2 der Hauptsatzung)

Im Fall „ja“ wird um schriftliche Begründung gebeten.

Antwort: nein

Details:

Mir ist jedoch bekannt, dass es seit längerer Zeit zu Problemen bezüglich des Lärmschutzes und der Einhaltung der Hausordnung kam.

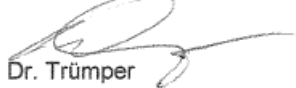
Mir seien dazu folgende Bemerkungen gestattet:

Gemäß § 20 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg hat der Stadtrat den Ortschaftsräten unter den Punkten 1 und 2 u.a. die „Beschlussfassung über die Ausgestaltung und Benutzung... sonstiger Einrichtungen der Kulturpflege...“ sowie über „privatrechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen“ übertragen.

14. Werden die Aussagen des Oberbürgermeisters vom 18.3.2013 in Frage gestellt?

Grundsätzlich betone ich aber nochmals, dass die Entscheidung, ob und in welchem Maße das SKZ privaten Nutzern zur Verfügung gestellt wird, dem Ortschaftsrat Beyendorf/Sohlen obliegt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Trümper

Antwort: nein

15. Werden die Aussagen des Oberbürgermeisters vom 6.5.2013 in Frage gestellt?

(Das SKZ Dodendorfer Weg 12 ist das SKZ der Ortschaft Beyendorf-Sohlen)

Im Fall „ja“ wird um schriftliche Begründung gebeten.

Antwort: nein

Details:

Auf der Grundlage der entsprechenden Beschlussfassung haben die Bürgerinnen und Bürger der Ortschaften in Ostelbien und in Beyendorf/Sohlen die Möglichkeit, ihre Bürgerhäuser bzw. Sozio-Kulturellen Zentren auch für private Feiern nutzen zu können. Natürlich muss auf die Einhaltung der dazu abzuschließenden Nutzungsverträge geachtet und ggf. auch mit Auflagen, den Lärmschutz betreffend, agiert werden.

Vorlage 3 zur OR-Sitzung am 10.3.14:

In der OR-Sitzung mit Herrn Ruddies (Leiter des Büros des Oberbürgermeisters) in dieser Fassung vorgelegt und übergeben. [Ergänzungen aus der Sitzung sind farbig gekennzeichnet.](#)

OR am 3.2.14:

Die jetzt in Frage gestellten Beschlüsse des OR sind nicht erst seit gestern bekannt. Auch die Vielfalt der Arbeitsaufgaben kann die Verwaltung nicht von ihrer Sorgfaltspflicht im Umgang mit den vom OR vorgelegten Materialien entbinden.

Herr Ruddies am 13.2.14:

Im Übrigen kommt die Verwaltung ihrer Sorgfaltspflicht beim Umgang mit den vom Ortschaftsrat vorgelegten Materialien sehr wohl nach.

Alle Niederschriften der Ortschaftsratssitzungen werden in einer der darauffolgenden OB-DB zur Kenntnisnahme vorgelegt und nach Möglichkeit in den Dezernaten entsprechend ausgewertet.

Es wird darum gebeten, folgende Beispiele auf Passfähigkeit zu dieser Aussage zu untersuchen:

1. Ortschaftsrat H. Hagendorf am 18.11.13 Anfrage zu einem Deponieproblem.

[H. Hagendorf erläutert erneut die Problematik.](#)

[Aus der OR-NS zum 17.2.14 wird zitiert:](#)

[„H. Hagendorf nimmt Bezug auf seine Anfrage bezüglich der Schuttablagerungen der Firma Geislinger \(siehe OR vom 18.11.2013, TOP 7\) und stellt fest, dass bisher keine Information zur Thematik erfolgte. J. Tiedge schlägt vor, dass auch diese Nachfrage eines Abgeordneten zum Anlass genommen wird, Auskunft über die Sicherung von Qualität und Zuverlässigkeit beim Umgang mit Materialien des OR von der Stadtverwaltung einzuholen.“](#)

2. OR am 15.4.13:

E3(E4) kann für angemessene Veranstaltungen durch die ortschaftsansässigen Träger des gesellschaftlichen Lebens (Vereine, Volkssolidarität, ...) für ihre satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke genutzt werden.

...

Der Vorsitzende erhält den Auftrag, dem OR in Zusammenarbeit mit dem Objektverantwortlichen des BOB, mit dem EB KGM, der AG SKZ Vorschläge zu Vertragsregelungen zu unterbreiten.

...

Für ein vielseitiges Angebot an angemessenen Veranstaltungen durch die ortschaftsansässigen Träger des gesellschaftlichen Lebens (Vereine, Volkssolidarität, ...) im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke soll der Raum K6 eine sinnvolle Ergänzung im Vergleich zum Mehrzweckraum E3 bieten. Die Nutzung soll nicht an eine Kopplung mit K5 gebunden sein.

...

Der Vorsitzende erhält den Auftrag, dem OR in Zusammenarbeit mit dem Objektverantwortlichen des BOB, mit dem EB KGM, der AG SKZ Vorschläge zu Vertragsregelungen zu unterbreiten.

Nach Klärung der Nutzungsbedingungen für die ortschaftsansässigen Träger des gesellschaftlichen Lebens und Abschluss der Baumaßnahmen im Kellergeschoss soll über zeitweilige Nutzungsmöglichkeiten für private Veranstaltungen entschieden werden.

...

Bezüglich des Raumes K5 (K3/K4) erhält der Vorsitzende den Auftrag, dem OR in Zusammenarbeit mit dem Objektverantwortlichen des BOB, mit dem EB KGM, der AG SKZ Vorschläge zu den Grundsätzen der Nutzung einschließlich Lehmbackofen zu unterbreiten.

OR am 24.6.13: Erneute Aufforderung

OR am 2.9.13: Erneute Aufforderung

[In der Diskussion wird festgestellt, dass die Hintergründe bereits mit der Vorlage 2 ausreichend beschrieben sind.](#)

3. OR am 17.9.12:

„Wer trägt in Politik und Verwaltung der Landeshauptstadt welche Verantwortung für den Problemkomplex Gefahrenabwehr am Südrand Sohls? Wie ist der gegenwärtige Bearbeitungsstand? Wie ist der Status des Gebietes hinsichtlich Vermessung, Kataster, verfügbarer aktueller Karten und DGM? Dabei sollen die Wege und Flurstücke im kommunalen Besitz, der Schutzstreifen/ Gehölzstreifen, die Abwasserdruckleitung, die Abwasserpumpstation besondere Beachtung finden.“

OR am 13.1.14: Erneute Aufforderung

OR am 17.2.14: Erneute Aufforderung

Auf Nachfrage weist der OR darauf hin, dass die Sachverhalte in den Materialien der genannten OR-Sitzungen ausführlich dargestellt sind.

Da in der Diskussion deutlich wird, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beispielen handelt, fragt Herr Ruddies nach, ob in der heutigen Beratung Bedarf zur Diskussion weiterer Probleme gesehen wird.

H. Hagendorf und U. Schrader weisen auf den nicht akzeptablen Stand zum Thema Verkehrsspiegel Sohlener Dorfplatz 16 / Kurvenbereich hin.